



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 290/20

Federführung:

Referat Steuerungsunterstützung und Grundsatzthemen

Sachbearbeitung:

Datum:

15.10.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

03.11.2020
04.11.2020

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Erlass einer Kommunalstatistiksatzung

Bezug SEK:

Bezug:

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes wird die in der Begründung zu dieser Vorlage dargestellte Kommunalstatistiksatzung erlassen.

Sachverhalt/Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 des Landesstatistikgesetzes Baden-Württemberg (LStatG) kann die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kommunalstatistiken durchführen. Für diese ausschließlich statistischen Zwecke dürfen die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, an die beim Referat Steuerungsunterstützung und Grundsatzthemen eingerichtete kommunale Statistikstelle weitergeben, soweit die Auswertungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt erforderlich sind und gesetzliche Weitergabeverbote nicht entgegenstehen. Die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle durch die Organisationseinheiten ist dabei gem. § 9 Abs. 6 des Landesstatistikgesetzes nur auf Grund einer Satzung zulässig.

„Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge sind die deutschen Städte, Gemeinden und Kreise verpflichtet, für ihre Bürgerinnen und Bürger vorausschauend und effizient zu planen. Dies setzt eine professionelle Informationsinfrastruktur voraus. Die Städtestatistik leistet hierzu einen maßgeblichen Beitrag.“ (Quelle: <https://www.staedtestatistik.de/>)

Bevölkerungszahlen und –strukturen gehören zu den grundlegenden Kenngrößen bei der Betrachtung kommunaler und regionaler Entwicklungen. Veränderungen der Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen, aber auch das Wissen um die Zusammensetzung der Bevölkerung, um Wanderungen, Geburten, Sterbefälle oder die Bildung von privaten Haushalten sind

Kernbestandteile der Städtestatistik und Stadtforschung. Damit diese Daten innerhalb der Verwaltung von den Organisationseinheiten, maßgeblich von den Bürgerdiensten (Meldebehörde) an die Statistikstelle weitergegeben werden dürfen, ist eine Regelung per Satzung gesetzlich vorgeschrieben. Dem soll mit dieser Vorlage entsprochen werden.

Der Satzungstext orientiert sich an den Beispielen anderer Städte und ist mit dem Justitiariat abgestimmt.

Satzungstext

Satzung über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle von anderen Verwaltungsstellen der Stadt Ludwigsburg (Kommunalstatistiksatzung) vom xx.xx.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der Sitzung am xx.xx.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kommunale Statistikstelle

Die Stadt Ludwigsburg betreibt im Referat Steuerungsunterstützung und Grundsatzthemen, Team Steuerungsunterstützung und Statistik eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG.

§ 2 Zulässigkeit der Datenweitergabe

(1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Statistik über den Bevölkerungsstand
2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen

(2) Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

§ 3 Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt die Meldebehörde jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner / jede Einwohnerin folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Straßenummer, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnung in Ludwigsburg
2. Datum des Einzugs
3. Wohnungsstatus
4. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung
5. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnungen
6. Nummer der kleinräumigen Gliederung
7. Seriennummer zur Differenzierung von Personen gleichen Geschlechts, die am selben Tag geboren sind
8. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung
9. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung
10. Anzahl weiterer Wohnungen in Ludwigsburg oder sonst in Deutschland
11. Kommunalstatistische Priorität der Wohnung

12. Datum des Zuzugs in Ludwigsburg und gegebenenfalls in Deutschland
13. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeiten, Religionszugehörigkeit, Meldepflicht, Art der deutschen Staatsangehörigkeit
14. Datum der letzten Familienstandsänderung
15. Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit
16. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Ludwigsburg
17. Anmeldung des Ehepartners in Ludwigsburg für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung
18. Anzahl der in Ludwigsburg lebenden Kinder unter 18 Jahren
19. Müll- und Haushaltsverbandsnummer, Stellung im Haushalt
20. Wahlberechtigung
21. Straßenummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Ludwigsburg, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs
22. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland
23. Nummer für gemeinsamen Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse
24. Zeitpunkt des Datenauszugs aus dem Melderegister
25. Straßenummer und Hausnummer der weiteren Wohnungen in Ludwigsburg
Gemeindeschlüsselnummer für weitere Wohnungen außerhalb von Ludwigsburg
26. Kennung des Steuerrechtlichen Personenverbandes, Stellung der Person, Zahl der Personen und Zahl der Kinder im steuerrechtlichen Personenverband
27. Geburtsort

§ 4 Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 14 und Nr. 25 dieser Satzung sowie folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Verarbeitungsdatum
2. Ereignisdatum
3. Anlass der Veränderungsmeldung
4. Identifikationskennzeichen der Bewegung am Verarbeitungstag
5. Art der Veränderung
6. Personenzustandskennung
7. bei innergemeindlichem Umzug:
 - a. innergemeindliche Quell-/Zieladresse
 - b. kleinräumige Gliederung der innergemeindliche Quell-/Zieladresse
 - c. Wohnungsstatus der Person an der innergemeindliche Quell-/Zieladresse
8. bei Zuzug oder Wegzug
 - a. Gebietsschlüssel des Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gebietes
 - b. Gemeindeschlüssel der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde
 - c. Hausnummer der Wohnung der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde
 - d. Wohnungsstatus der Person in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde
9. bei Geburt
 - a. Alter der Mutter
 - b. Staatsangehörigkeit der Mutter
 - c. Familienstand der Mutter
 - d. Laufende Nummer des Kindes bei der aktuellen Niederkunft
 - e. Alter des Vaters
 - f. Staatsangehörigkeit des Vaters

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterschriften:

Holger Heß

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: Alle Organisationseinheiten



LUDWIGSBURG

NOTIZEN